



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



Neue Folge I. Band

Ausgegeben am 15. Dezember 1963

Nr. 2/1963

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Errichtung der Auferstehungs-Kirchengemeinde
Ordnung für den Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

III. Bekanntmachungen

Gemeinsame Erklärung des Landes Schleswig-Holstein und der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein über das geltende Kirchenrecht
Religionsgespräche an Berufsschulen - Vereinbarung und Erlaß des Kultusministeriums -

Pfarrbezirkseinteilung der St. Matthäi-Kirchengemeinde
- Berichtigung -
Pfarrbezirke der Kirchengemeinde Travemünde

IV. Kirchliche Organe

Synode
Beirat für Kindergarten- und Hortarbeit
Missionsbeirat
Kirchensteuerausschuß
Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Durchführungsbestimmungen

zum Kirchengesetz über die Errichtung der Auferstehungs-Kirchengemeinde

Vom 22. Mai 1963

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung der Auferstehungs-Kirchengemeinde vom 10. April 1963 - Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/1963 - erläßt die Kirchenleitung die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes über die Errichtung der Auferstehungs-Kirchengemeinde wird der 1. Oktober 1963 bestimmt.

§ 2

(1) Aus den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden St. Gertrud und St. Thomas scheidet die gewählten Kirchenvorsteher aus, die zu der Auferstehungs-Gemeinde gehören.

(2) Zur Ergänzung der Kirchenvorstände St. Gertrud und St. Thomas bestellt die Kirchenleitung gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung Stellvertreter, die bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu den Kirchenvorständen ausscheiden.

§ 3

(1) Die Zahl der Kirchenvorsteher der Auferstehungs-Gemeinde wird bis zu der nächsten Neuwahl zu den Kirchenvorständen auf sechs festgesetzt.

(2) Dem Kirchenvorstand der Auferstehungs-Gemeinde gehören die Kirchenvorsteher an, die gemäß § 1 Absatz 1 aus den Kirchenvorständen der St. Gertrud- und St. Thomas-Gemeinde ausscheiden.

(3) Soweit die in Absatz 1 festgestellte Zahl von Kirchenvorstehern nicht erreicht ist, bestellt die Kirchenleitung Stellvertreter gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung.

§ 4

(1) Der Kirchenvorstand der Auferstehungs-Gemeinde wählt für die Synode zwei Mitglieder und zwar das eine mit einer Amtszeit bis 1966; das andere mit einer Amtszeit bis 1969.

(2) Das Geistliche Ministerium wählt einen weiteren Synodalen mit einer Amtszeit bis 1966.

§ 5

Die Pfarrstelle St. Thomas III geht auf die Auferstehungs-Kirchengemeinde über. Die erstmalige Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung.

§ 6

(1) Das Grundvermögen der St. Thomas-Gemeinde geht, soweit es im Bereich der Auferstehungs-Gemeinde belegen ist, in das Eigentum der Auferstehungs-Gemeinde über.

(2) Im übrigen findet, soweit erforderlich, zwischen den beteiligten Gemeinden eine Vermögensauseinandersetzung nach Artikel 9 Absatz 3 der Kirchenverfassung statt.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 22. Mai 1963 beschlossenen Durchführungsbestimmungen werden veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Dezember 1963

Die Kirchenleitung
Göbel

Ordnung
für den Beirat für den kirchlichen Dienst an den
Seeleuten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck
Vom 3. Mai 1963

§ 1

(1) Der Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten ist eine landeskirchliche Einrichtung im Sinne des Artikels 87 der Kirchenverfassung.

(2) Zweck und Aufgabe des Beirates ist, die Kirchenleitung für den Dienst an den Seeleuten zu beraten, den Kirchengemeinden Anregungen zu geben, ihrer Verantwortung gegenüber den Gliedern der Kirche unter den Seeleuten gerecht zu werden den besonderen volksmissionarischen Auftrag der Kirche unter der seefahrenden Bevölkerung wahrzunehmen, das Seemannsheim in Lübeck als Stätte der Leib- und Seelsorge im Sinne der Kirche zu betreuen, Verbindungen zu schaffen und zu erhalten mit allen kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen, die mit der Schifffahrt verbunden sind, das Anliegen der Landeskirche für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten innerhalb der Deutschen Seemannsmission (Luth. Verband) e. V. zu vertreten und mit der Deutschen Seemannsmission Schleswig-Holstein e. V. zusammenzuarbeiten.

§ 2

(1) Dem Beirat gehören bis zu 15 Mitglieder an. Die Mitglieder sollen mit der Seefahrt in Verbindung stehen.

(2) Zu den Mitgliedern sollen gehören:
ein Vertreter der Kirchenleitung,
ein Vertreter des Lübecker Verbandes der Inneren Mission,
der von der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck angestellte Berufsarbeiter,
ein Angehöriger einer Lübecker Reederei,
ein Angehöriger der Hafenbehörde (Hafenkapitän oder Hafenam),
ein Angehöriger eines mit der Schifffahrt verbundenen Betriebes (Makler, Stauerei, Spedition),
ein Angehöriger des Lehrkörpers einer Schule für die Seefahrt (Schiffsjungen- oder Seefahrtsschule).

§ 3

(1) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Kirchenleitung berufen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit kann der Beirat Vorschläge für die Berufung von Nachfolgern machen.

(4) Die Mitglieder erhalten die notwendigen Auslagen ersetzt.

§ 4

(1) Der Vorsitzende des Beirates wird durch die Kirchenleitung ernannt. Im übrigen regelt der Beirat die Aufteilung seines Aufgabenbereiches selbst.

(2) Bei der Anstellung eines Berufsarbeiters durch die Kirchenleitung ist der Beirat zu hören. Er kann von sich aus Vorschläge unterbreiten.

§ 5

(1) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift ist der Kirchenleitung zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehende von der Kirchenleitung beschlossene Ordnung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Dezember 1963

Die Kirchenleitung
Göbel

III. Bekanntmachungen

Gemeinsame Erklärung des Landes Schleswig-Holstein und der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein über das geltende Kirchenrecht.

Die nachstehende Gemeinsame Erklärung des Landes Schleswig-Holstein und der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein über das geltende Kirchenrecht wird hiermit bekanntgegeben.

Die Kirchenleitung
Göbel

Das Land Schleswig-Holstein, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister, und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin, diese vertreten durch das Landeskirchenamt in Kiel als gemeinsame Geschäftsstelle der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein geben zur Ausführung des Art. 29 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 und zur Ausführung des § 20 der Zusatzvereinbarung zum Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 73 ff.) in beiderseitigem Einvernehmen bekannt:

Durch das Gesetz über die Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 4. April 1961 (GVOBl. Schl.-H.S. 47) und durch das Gesetz über den Abschluß der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 5. Oktober 1963 (GVOBl. Schl.-H. S. 117) sind auch die dem Staatskirchenvertrag entgegenstehenden Vorschriften erfaßt, die mit dem Inkrafttreten des Staatskirchenvertrages außer Kraft getreten sind. Die Bestimmungen, die nicht in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts genannt sind, sind durch den Staatskirchenvertrag bzw. durch das Abschlußgesetz außer Kraft getreten, soweit sie nicht gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. April 1961 anwendbar bleiben.

Diese Vereinbarung wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin bekanntgegeben.

Kiel, den 17. Oktober 1963 Kiel, den 2. November 1963

Der Kultusminister
gez. Osterloh

Gemeinsame Geschäftsstelle
der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein
gez. Dr. Epha

Religionsgespräche an den Berufsschulen

Nachstehend wird die zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Ev.-luth. Landeskirchen in Schleswig-Holstein getroffene Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichtes an Berufsschulen in Schleswig-Holstein sowie der Ausführungserlaß des Herrn Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18. September 1963 - V3a - d 17 - 858/63 - veröffentlicht.

Die Kirchenleitung
Göbel

Vereinbarung zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister,

einerseits

und
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung, sowie der ev.-luth. Landeskirche Eutin, vertreten durch ihren Landeskirchenrat, und die Ev.-Luth. Kirche in Lübeck, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

andererseits

besteht Übereinstimmung darüber, daß der Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und nach Art. 6 Abs. 3 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (Staatskirchenvertrag) vom 23. April 1957 (GVöBl. Schl.-H. S. 73) ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen ist mit dem Recht der Einsichtnahme gem. Art. 6 Abs. 5 a. a. O. Über die Durchführung des Religionsunterrichtes an den Berufsschulen in Schleswig-Holstein wird zwischen ihnen folgendes vereinbart:

1. Religionsgespräche

Der Religionsunterricht wird an den Berufsschulen in Form von Religionsgesprächen durchgeführt. In den gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Berufsschulen entfällt alle vier Wochen eine Unterrichtsstunde auf Religion¹⁾.

2. Lehrkräfte

(1) Mit der Durchführung von Religionsgesprächen können nur solche Lehrkräfte beauftragt werden, die die Lehrbefähigung für Religion gem. Art. 5 Abs. 3 und 4 des Staatskirchenvertrages besitzen.

(2) Stehen dem Land für die Durchführung der Religionsgespräche eigene Lehrkräfte mit Lehrbefähigung (Abs. 1) nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, so kann das Land geeignete Lehrkräfte von den Kirchen anfordern.

(3) Die von den Kirchen benannten Lehrkräfte (mit Ausnahme der in Nr. 3 Abs. 3 genannten Lehrkräfte) werden durch den zuständigen Schulleiter mit der Durchführung der Religionsgespräche beauftragt. Der Lehrauftrag endet

- a) mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist,
- b) durch Kündigung, wenn der Lehrauftrag unbefristet erteilt ist,
- c) durch Widerruf, wenn sich aus der Person der Lehrkraft oder ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen ihre weitere Verwendung ergeben.

Die Kündigung (b) soll nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Vor dem Widerruf (c) ist die Kirche zu hören.

(4) Die Schulleiter haben bei der Festlegung des Stundenplanes für Religionsgespräche auf die berechtigten Wünsche der Kirche Rücksicht zu nehmen, wenn die Lehrkraft nicht ausschließlich im Berufsschuldienst tätig ist.

(5) Im Rahmen ihrer Tätigkeit an den Berufsschulen unterstützen die Lehrkräfte der Kirchen der staatlichen Schulaufsicht. Sie haben alle zur Regelung des Dienstes in der Schule ergangenen Bestimmungen zu beachten und sind verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen²⁾.

1) Vgl. Erlaß des Kultusministers über das Ausmaß des Berufsschulunterrichts vom 1. Juni 1959 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 167).

2) Die Kirchen sind für die gesundheitliche Überwachung ihrer Lehrkräfte aufgrund des § 47 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) zuständig.

(6) Die Schulleiter sorgen in geeigneter Weise dafür, daß die ordnungsmäßige Durchführung des Unterrichts gewährleistet ist.

(7) Die regelmäßige Pflichtstundenzahl wird für Lehrkräfte, die nur Religionsgespräche durchführen, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter auf 25 Wochenstunden festgesetzt.

3. Persönliche Kosten

(1) Die persönlichen Kosten für die von den Kirchen zur Verfügung gestellten Lehrkräfte trägt das Land.

(2) Für diejenigen Lehrkräfte, die die Religionsgespräche im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Kirche durchführen, erstattet das Land den Kirchen die persönlichen Kosten nach Maßgabe der Nr. 4 aufgrund einer dem Kultusministerium über die Gemeinsame Geschäftsstelle der Ev. Landeskirchen in Schleswig-Holstein einzureichenden Nachweisung, aus der sich die erforderlichen Merkmale (erteilte Unterrichtsstunden, Besoldungs- und Vergütungsmerkmale usw.) ergeben müssen, vierteljährlich nachträglich.

(3) Mit denjenigen Lehrkräften, die nebenamtlich mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl (Nr. 2 Abs. 7) an Berufsschulen tätig werden, schließt das Land einen Dienstvertrag. Diese Lehrkräfte entschädigt das Land nach den jeweils geltenden Bestimmungen für stundenweise beschäftigte Lehrkräfte³⁾. Vor einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde ist die Kirche zu hören.

(4) Reisekosten zahlt das Land den Lehrkräften der Kirchen nach den für Lehrer an Berufsschulen geltenden Bestimmungen⁴⁾.

4. Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Kirchen für die in Nr. 3 Abs. 2 genannten Lehrkräfte

- a) Dienstbezüge einschl. der Versorgungskassenbeiträge oder Vergütungen einschl. der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der Zusatzversicherung (Abs. 2),
- b) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, wenn die Lehrkraft mit mindestens der Hälfte oder mehr der regelmäßigen Pflichtstundenzahl (Nr. 2 Abs. 7) im Berufsschuldienst tätig ist (Abs. 3),
- c) Umzugskosten, wenn die Lehrkraft im Berufsschuldienst vollbeschäftigt wird (Abs. 4).

(2) Die Höhe der zu erstattenden Dienstbezüge und Vergütungen richtet sich nach den für die Kirche geltenden Bestimmungen; vor dem Abschluß von Tarifverträgen, die die Vergütung der Lehrkräfte für Religionsgespräche betreffen, setzen sich die Kirchen mit dem Land ins Benehmen. Für die Erstattung der Bezüge im Berufsschuldienst Nicht-vollbeschäftigter gilt § 34 BAT entsprechend.

(3) Soweit die Kostenerstattung nach den Beihilfevorschriften von einer vorherigen Anerkennung der Beihilfefähigkeit abhängig ist, bedürfen die Kirchen zur Entscheidung über den Antrag der Zustimmung des Kultusministers.

(4) Die Umzugsanordnung bedarf der Zustimmung des Kultusministers.

5. Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 1963. Sie gilt als stillschweigend um je ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht spätestens mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt wird.

(3) Den in Nr. 2 Abs. 1 genannten Lehrkräften stehen diejenigen Lehrkräfte gleich, die bei Abschluß dieser Vereinbarung schon Religionsgespräche durchführen und sich nach übereinstimmenden Urteilen der Kirche, der Schulaufsichtsbehörde und des Schulleiters in diesem Dienst bewährt haben. Über die Feststellung der Eignung wird eine Bescheinigung erteilt.

3) Zur Zeit gilt der Erlaß über stundenweise beschäftigte Lehrkräfte vom 11. Juni 1957 i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Januar 1961 (NBl. KM. Schl.-H. S. 15) und des Erlasses vom 1. November 1961 (NBl. KM. Schl.-H. S. 329).

4) Zur Zeit gilt der Erlaß über Reisekosten der Lehrer, die an mehreren Schulorten unterrichten müssen, vom 4. Oktober 1958 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 225) und der Erlaß über Reisekosten der Lehrer an berufsbildenden Schulen vom 21. Dezember 1957 (NBl. Schl.-H. Schulw. 1958 S. 13).

(4) Der mit der Kirche in Lübeck abgeschlossene Vertrag vom 1. 9./21. 9. 1959 mit dem Änderungsvertrag vom 1. 11./14. 11. 1961 tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

Kiel, den 4. September 1963

Der Kultusminister
des Landes Schleswig-Holstein
In Vertretung
gez. Kock

Kiel, den 24. August 1963

Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins
gez. D. Halfmann
gez. Dr. Epha

Lübeck, den 1. August 1963

Ev.-Luth. Kirche Lübeck
gez. Göbel

Eutin, den 3. August 1963

Ev.-Luth. Landeskirche Eutin
gez. Kieckbusch

Religionsgespräche an Berufsschulen

Erlaß des Kultusministers vom 18. September 1963 - V 3 a -
d 17 - 858/63 -

An
die Kreise und kreisfreien Städte
die Leiter der Berufsschulen

Zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Ev.-Luth. Kirchen in Schleswig-Holstein ist eine Vereinbarung über die Durchführung der Religionsgespräche an Berufsschulen getroffen worden, die ich als Anlage 1 zu diesem Erlaß bekanntgebe.

Für die Durchführung der Vereinbarung bestimme ich folgendes.

1. zu Nr. 2

a) Die Schulleiter der Berufsschulen setzen sich wie bisher grundsätzlich mit den örtlich zuständigen Kirchen wegen der Benennung geeigneter Lehrkräfte der Kirche für Religionsgespräche in Verbindung, wenn an der eignen Schule für die Durchführung der Religionsgespräche Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Religion nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder Volks- und Mittelschullehrer oder Studienräte mit der Fakultas für Religion nicht gewonnen werden können.

b) Die von der Kirche benannten Lehrkräfte, die die Religionsgespräche im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Kirche durchführen, d. h. im Rahmen ihres wöchentlichen von der Kirche festgesetzten Arbeitsmaßes, erhalten vom Schulleiter der Berufsschule in meinem Auftrag einen Lehrauftrag nach dem Muster der Anlage 2.

Je eine Durchschrift des Lehrauftrages ist dem Landeskirchenamt in Kiel und mir zu übersenden.

c) Von den Bediensteten der Kirche, die von ihr als nebenamtliche Lehrkräfte für Religionsgespräche benannt werden, sind mir die vorbereiteten Dienstverträge wie für die übrigen stundenweise beschäftigten Lehrkräfte vorzulegen. Vergleiche den geltenden Erlaß über die stundenweise beschäftigten Lehrkräfte. Der Vergütungssatz wird hier eingesetzt. In dem Begleitbericht ist anzugeben, daß die Kirche die Nebentätigkeit genehmigt hat und daß der Betreffende frei von ansteckenden Krankheiten ist. Weitere Unterlagen sind dem Dienstvertrag nicht beizufügen.

d) Hauptamtliche Volks- und Mittelschullehrer oder Studienräte mit Fakultas für Religion, die nebenamtlich für Religionsgespräche an Berufsschulen gewonnen werden, erhalten einen Lehrauftrag nach dem bisher üblichen Muster für den Unterricht in der Berufsschule.

e) Im Ruhestand befindliche Volks- und Mittelschullehrer oder Gewerbeoberlehrer sowie Studienräte mit der Fakultas für Religion, die ausnahmsweise für Religionsgespräche an Berufsschulen gewonnen werden, sei es durch die Schule oder auch durch die Kirche, erhalten einen Dienstauftrag.

2. zu Nr. 3

Die Mittel für die Durchführung von Religionsgesprächen an Berufsschulen sind im Haushalt des Landes nicht beim Tit. 07-07-104 a, sondern beim Tit. 07-07-112 ausgebracht.

Für die unter 1 Buchstabe c-e genannten stundenweise beschäftigten Lehrkräfte sind besondere Übersichten nach dem üblichen Muster aufzustellen und mir davon eine Durchschrift zuzuleiten. Für die Fertigung der Zahlungsunterlagen gilt Nr. 11 des Erlasses über stundenweise beschäftigte Lehrkräfte vom 5. Januar 1961 - NBL. KM. Schl.-H. S. 15 -. Die Buchungsstelle ist Titel 07-07-112. Es müssen folglich besondere Ausgabeanweisungen gefertigt werden.

Ich bitte die Schulleiter, mir bis zum 10. 10. 1963 anzugeben, welcher Betrag voraussichtlich in der Zeit vom 1. 7. 1963 bis 31. 12. 1963 für diese stundenweise beschäftigten Lehrkräfte aufgegeben wird, damit den Landesbezirkskassen entsprechende Haushaltsmittel zugewiesen werden können.

Fehlanzeige ist erforderlich.

In Vertretung
gez. Kock

Pfarrbezirkeinteilung der St. Matthäi-Kirchengemeinde

Berichtigung der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1959 Seite 35:

aufgeführt ist: Adlerstraße
es muß heißen: Adlerstraße von Nr. 37-43
und Nr. 38-50a

Nachstehende vom Kirchenvorstand St. Lorenz - Lübeck-Travemünde beschlossene Pfarrbezirkeinteilung wurde von der Kirchenleitung genehmigt.

Pfarrbezirke der St. Lorenz-Kirchengemeinde in Lübeck-Travemünde

Bezirk I	Bezirk II	Bezirk III
Ausbau	Achterdeck	Bach, Am
Baggersand, Auf dem	Alfred-Hagelstein	Bäck, An der
Boelckestr.	-Str.	Borndiek
Brodener Kirch-	Außenallee	Deepenhörn
steig	Backbord	Fischersiedlung
Danzmannstr.	Beiboot, Im	Hohe Ähren
Fliegerweg	Bertlingstr.	Hornkamp
Gneversdorf	Brodten (Ortsteil)	Ivendorf (Ortsteil)
(Ortsteil)	Dänemarkstr.	Ivendorfer
Gneversdorfer Weg	Dr. Zippel-Park	Landstr.
Hirtengang	Evershof	Jürgen, Altersheim
Jahrmarktstr.	Fahrenberg, Am	St.
Kirchenstr.	Fallreep	Jürgenlager, St.
Kohlenhof	Fehlingstr.	Jürgenplatz, St.
Kurgartenstr.	Finnlandstr.	Jürgen-Str., St.
Lorenz-Str., St.	Godewind	Kiekeberg, Auf dem
Lotsenberg, Am	Heck, Am	Krautacker, Am
Maikuhlenweg	Hell Dahl	Kumulusstr.
Mecklenburger	Hermannshöhe	Langer Bogen
Landstr.	Hohe Wende	Lindwurmstr.
Mühlenberg	Islandstr.	Mollwostr.
Pöntenitzer Weg	Kaiserallee	Neuer Schlag
Priwallhafen, Am	Kowitzberg	Nikolaistr.
Querweg, Erster	Kurgarten, Am	Rönnau (Ortsteil)
Querweg, Zweiter	Leegerwall	Rönnauer Ring
Rennbahnsteg	Lembkestr.	Rönnauer Weg
Ringstr.	Leuchtenfeld	Roggenbukstr.
Rose	Logleine, An der	Schneise
Seeweg	Mittschiffs	Siebenberg
Torstr.	Moorredder	Sonnenau
Usedomweg	Niobestr.	Teutenbrink
Vogteistr.	Nordlandring	Teutendorf
Vorderreihe	Norwegenstr.	(Ortsteil)
Waldweg	Pamirweg	Teutendorfer Weg
Wollinweg	Parkallee	Uferterrasse
Ziegenhorst	Passatweg	Wiborgstr.
	Reling	
	Scheteligstr.	
	Schwedenstr.	
	Seeblick	
	Seetempel	
	Sibethstr.	
	Steenkamp	
	Steuerbord	
	Strandbahnhof	
	Strandpromenade	
	Strandredder	
	Strandweg	
	Trelleborgallee	

IV. Kirchliche Organe

Zusammensetzung der VI. Synode

Im Herbst 1963 haben die verfassungsmäßigen Neuwahlen zur Synode stattgefunden. Nach dieser Wahl hat die Synode nunmehr folgende Zusammensetzung:

Von der Kirchenleitung berufen:

Wahlzeit bis 1966	Wahlzeit bis 1969
Direktor Dr. Erich Carus Lübeck, Eschenburgstr. 29 E	Landgerichtsrat Johannes Schmidt Lübeck, Kuckucksruf 28
Bankdirektor Dr. Martin Böckenhauer Lübeck, Rud.-Grothstr. 26	Pastor Martin Segschneider Lübeck, Beetenwiese 7
Pastor Karl Richter Lübeck, Aegidienstr. 77	Frau Antje Runde Lübeck, Gartenstr. 13
Landgerichtsrat Kurt Thiemann Lübeck, Torneiweg 17 a	Pastor Wilhelm Brauer Lübeck, Steinrader Weg 11
	Oberlandesgerichtsrat Dr. Ernst Timm Lübeck, Ruhleben 9

Vom Geistlichen Ministerium gewählt:

Wahlzeit bis 1966	Wahlzeit bis 1969
Pastor Hans-Joachim Diebenkorn Lübeck, Am Pohl 15	Pastor Werner Heilmann Lübeck, Jakobikirchhof 4
Pastor Dr. Horst Dreyer Lübeck-Schlutup, Am Müllerberg 12	Pastor Otto Dyballa Lübeck, Beim Drögenvorwerk 1
Pastor Georg Schmidt Lübeck, Fritz-Reuter-Str. 6	Pastor Dietrich Gottschewski Lübeck, Stresemannstr. 7
Pastor D. Gerhard Gülzow Lübeck, Moislinger-Allee 96	Pastor Friedrich Wilh. Kieseritzky Lübeck, Stadtweide 37
Frau Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff Lübeck, Westhoffstr. 80	Pastor Dr. Walter Lewerenz Lübeck, Fischstr. 5-9
Pastor Dr. Hugo Hölzer Lübeck-Genin, Büssauer Weg 4	Pastor Martin Hesekei Lübeck, St. Jürgenring 21
Pastor Hermann Kalkofen Lübeck, Kuckucksruf 27	Pastor Martin Ohm Lübeck, Am Klosterhof 8
Pastor Henning Paulsen Lübeck, Aegidienstr. 75	Pastor Werner Apelt Lübeck, Am Stadtrand 21
Pastor Georg Pautzke Lübeck, Moislinger Allee 66b	Pastor Herbert Ruhberg Lübeck, Kastanienallee 15c
Pastor Adolf Riege Lübeck, Beetenwiese 5	Pastor Dietrich Uter Nusse über Mölln/Lbg.
Pastor Hans-Herbert Schröder Lübeck, Strecknitzer Tannen 45	Pastor Richard Waack Lübeck, Am Pohl 13
Pastor Karl-Heinz Stoll Lübeck, Beetenwiese 9	Pastor Alfred Reinholtz Lübeck-Travemünde, Godewind 4
Pastor Otfried Gerhardi Lübeck, Schillerstr. 7	Pastor Hermann Benn Lübeck, Schwartauer-Allee 80.
	Pastor Christoph Meyer Lübeck-Travemünde, Jahrmarktstr. 14

Von den Kirchenvorständen gewählt

Gemeinde	Wahlzeit bis 1966	Wahlzeit bis 1969
St. Marien	Uhrmachermeister Paul Behrens Lübeck, Holstenstr. 9	Oberstudienrat Fritz Möhler Lübeck, Klosterstr. 8
St. Jakobi	Studienrat Bruno Grusnick Lübeck, Roekstr. 21	Rektor i. R. Hans Kolz Lübeck, Wakenitzstr. 27
St. Aegidien	Religionslehrer Paul Reinke Lübeck, Hüxtertorallee 1	Frau Clara Bessau Lübeck, Mengstr. 34-36
Dom-St. Petri	Oberinspektor i. R. Willy Igel Lübeck, Holstentorplatz 2a	Frl. Paula Stallmann Lübeck, Ratze- burger Allee 100a
Kreuz- Kirchengemeinde	Bundesbahnbeamt. Wilhelm Lindner Lübeck, Röntgenstr. 19	Rektor Willy Bendrath Lübeck, Trendelenburgstr 31
St. Jürgen	Studienrat Karl-Heinz Prüß- mann Lübeck, Weberkoppel 67	Steueroberinspekt. Otto Hauschild Lübeck, Ratze- burger Allee 51
St. Martin	Kriminalmeister Wilhelm Friedrich Lübeck, Uranusweg 17	Heimatortskartei- auskunftsstellen- leiter Joachim v. Münchow Lübeck, Mönkhofer Weg 161
St. Lorenz	Studienrat Bernhard Ogilvie Lübeck, Schön- böckener Str. 33c	Mittelschullehrer Karl Ernst Lübeck, Schön- rader Weg 4
Melanchthon	Kircheninspektor Horst Kairies Lübeck, Georgstr. 34	Rechtsanwalt Dr. Fritz-Viktor Woerner Lübeck, Facken- burger Allee 1c
Bodelschwingh	Frau Susanne Ristow Lübeck, Richard- Wagner-Str. 70	Buchhalter Siegfried Klitzing Lübeck, Buxtehudeweg 17
Paul Gerhardt	Stadtoberinspektor Werner Völsing Lübeck, Schauenburger Weg 2	Dipl.-Ing. Hugo Simmersbach Lübeck, Dornbreite 176
St. Matthäi	Bankoberinspektor Dietrich Goethe Lübeck, Schwar- tauer Allee 20	Dipl.-Ing. Paul Döring Lübeck, Katharinenstr. 33a
St. Markus	Rektor Wilh. Marquardt Lübeck, Vorwerker Str. 103	Mittelschullehrer Willi Raschdorf Lübeck, Schwart- auer Landstr. 70
Luther	Kaufmann Christian Häuer Lübeck, Dornestr. 44	Rektor Hans Otto Skaide Lübeck, Hansestr. 41.
Bugenhagen	Herr Albert Krüger Lübeck, Auf der Heide 33	Rentner Gustav Krakow Lübeck, Hudekamp 20
St. Gertrud	Oberschullehrer Karl Tappe Lübeck, Parkstr. 22	Klempnermeister Fritz Meckelburg Lübeck, Roekstr. 45

Gemeinde	Wahlzeit bis 1966	Wahlzeit bis 1969
St. Stephanus	Verwaltungsangestellter Wilhelm Bahr Lübeck, Luisenstr. 78	Frau Irmgard Taube Lübeck, Torneiweg 17b
St. Thomas	Stadt-Hauptsekr. Werner Fasel Lübeck, Chasotstr. 1a	Frau Adele Pauls Lübeck, Schulstr. 1
St. Philippus	Angestellter Hans-Ulrich von Loeper Lübeck, Fridtjof-Nansen-Str. 11	Oberlehrer Peter Kühn Lübeck, Herderplatz 2a
St. Christophorus	Stadtoberinspektor Klaus Henke Lübeck, Am Diestelberg 30	Zollassistent Erhard Buck Lübeck, Duvennester Weg 30
St. Lorenz-Travemünde	Lehrer Anton Meyer L.-Travemünde, Am Mühlenberg 23	Buchhändler Kurt Nitz L.-Travemünde, Leegerwall 37
Lübeck-Kücknitz	Abteilungsleiter Gustav Degener-Böning L.-Kücknitz, Buurdiekstr. 30	Kfm. Angestellter Walter Langhans Lübeck, Siemser Landstr. 12
St. Michael	Revierförster a.D. Johs. Dieckelmann L.-Siems, Am Rande 19	BW-Angestellter Hilmar Wallender L.-Dänischburg, Grasweg 1
Lübeck-Schlutup	Landwirt Ernst Gödecke L.-Schlutup, Hintern Höfen 23	Rektor August Rinsche L.-Schlutup, Wesloer Str. 104
Lübeck-Genin	Lehrer Rudolf Wilken L.-Moorgarten Schule	Landwirt Joh. Schmidt L.-Niederbüssau
Nusse	Gastwirt Theodor Brinkmann Koberg ü. Mölln/Lbg.	Stadtoberforstmeister Hans-Joachim Augustin Forstamt Ritzerau über Mölln/Lbg.
Behlendorf	Landwirt Adolf Martens Behlendorf über Mölln/Lbg.	Landwirt Johannes Cohrs Behlendorf über Mölln/Lbg.

Vorstand der Synode

Auf der 1. Tagung der VI. Synode wurden in den Vorstand gewählt:

als Präses	Landgerichtsrat Kurt Thiemann
als Stellvertreter des Präses	Pastor Martin Ohm
als Schriftführer	Lehrer Anton Meyer

Ständiger Ausschuß der Synode

Auf der 2. Tagung der VI. Synode wurden in den Ständigen Ausschuß gewählt:

Direktor Dr. Erich Carus
 Pastor Hermann Kalkofen
 Oberstudienrat Fritz Möhler
 Pastor Hans-Herbert Schröder
 Dipl.-Ing. Hugo Simmersbach
 Pastor Karl-Heinz Stoll

Gemäß Artikel 77 der Kirchenverfassung gehört dem Ständigen Ausschuß der Vorstand der Synode von Amts wegen an.

Finanzausschuß der Synode

Auf der 2. Tagung der VI. Synode wurden in den Finanzausschuß gewählt:

Direktor Dr. Martin Böckenhauer
 Abteilungsleiter Gustav Degener-Böning
 Direktor Dr. Erich Carus
 Pastor Martin Heseckel
 Pastor Herbert Ruhberg
 Pastor Richard Waack
 Rechtsanwalt Dr. Fritz-Viktor Woesner

Bauplanungsausschuß der Synode

Auf der 2. Tagung der VI. Synode wurden in den Bauplanungsausschuß gewählt:

Direktor Dr. Martin Böckenhauer
 Pastor Otfried Gerhardi
 Kaufmann Christian Häuer
 Stadtbau-Oberinspektor Klaus Henke
 Pastor Henning Paulsen
 Pastor Adolf Riege
 Dipl.-Ing. Hugo Simmersbach

Beirat für Kindergarten- und Hortarbeit

Ausgeschieden sind:

Pastor Hermann Kalkofen
 Kindergärtnerin Lieselotte Krause

Berufen wurden:

Pastor Friedrich-Wilhelm Kieseritzky
 Jugendleiterin Rosemarie Anstadt

Missionsbeirat

Zusätzlich berufen wurde:

Pastor Hans-Jürgen Gorgs

Kirchensteuerausschuß

Durch Tod ausgeschieden ist:

Franz Heitzer

Berufen wurde:

Steueroberinspektor Otto Hauschild

Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten

Gemäß § 3 Abs. 1 der Ordnung für den Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten wurden durch die Kirchenleitung in den Beirat berufen:

Pastor Ottomar Paul, Vorsitzender
 Frau Frase
 Schiffsmakler Armin von Hoerschelmann
 Senior Ernst Jansen
 Direktor Herbert Lindenberg
 Seefahrtsoberinspektordirektor Dr. Chr. Peter
 Pastor Hans-Herbert Schröder
 Hafenskapitän Rudolf Seefisch
 Diakon Fritz Sturz
 Frau Ellen Stöhr, Pfarrwitwe

Kirchenvorstände

St. Lorenz

Durch Tod aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
 Franz Heitzer

In den Kirchenvorstand berufen wurden:

Walter Drechsler
 Gerda Hansen
 Erika Stehlmann

Melanchthon

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Günter Koderisch

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Walter Schröder

St. Markus

Für den ausgeschiedenen Pastor Roland Groß wurde zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bestellt:

Pastor Klaus-Henning Tappe

St. Gertrud

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Julius Zander

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Armin von Hoerschelmann

Paul Gerhardt

Als stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes wurde bestätigt:

Pastor Martin Loerbroks

St. Stephanus

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind:

Ludolf Peters
Dr. Susanne Soenderoop

In den Kirchenvorstand berufen wurden:
Gerhard Pieske
Peter Stegmann

Travemünde

In den Kirchenvorstand berufen wurden:

Heinz Dechsling
Inge Podjaski

Für den in den Ruhestand getretenen P. Lic. Vorweg wurde zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bestellt:

Pastor Alfred Reinholtz

Als stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes wurde bestätigt:

Pastor Christoph Meyer

St. Michael

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:

Gerhard Rauch

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Klaus Schrammen

V. Personalmeldungen

Aus dem Lübecker Kirchendienst ausgeschieden sind:

Pastor Hans Frommhold
St. Thomas-Kirchengemeinde

Pastor Karl-Ludwig Kohlwege
landeskirchlicher Pastor, zuletzt abgeordnet zum Predigerseminar der Evang.-luth. Kirche Schleswig-Holsteins, Preetz

Pastor Dr. Hans Christoph Schmidt-Lauber,
landeskirchlicher Pastor
früher St. Michael-Kirchengemeinde

Pastor Karl-August Döring
landeskirchlicher Pastor

In den Ruhestand getreten sind:

Pastor Werner Buzello
Kreuz-Kirchengemeinde

Pastor Friedrich Neumann
Kirchengemeinde Behlendorf

Verstorben ist:
Pastor i. R. Wilhelm Janssen

Aus einer Pfarrstelle an St. Christophorus in eine Pfarrstelle an St. Markus wurde berufen:
Pastor Otto Dyballa

Aus der kommissarischen Verwaltung einer Pfarrstelle an St. Jakobi in eine Pfarrstelle an der Auferstehungsgemeinde wurde berufen:
Pastor Dr. Klaus Gruhn

Aus einer landeskirchlichen Pfarrstelle in eine Pfarrstelle an St. Thomas berufen wurde:
Pastor Hermann Kaiser

In eine Pfarrstelle der Melanchthon-Kirchengemeinde berufen wurde:

Pastor Henrich Klugkist

In eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde Travemünde berufen wurde:

Pastor Helmut Stachel

Mit der Verwaltung der Pfarrstelle in Behlendorf beauftragt wurde zusätzlich der Pastor der Kirchengemeinde Nusse:

Pastor Dietrich Uter

Zweite theologische Prüfung

Die zweite theologische Prüfung hat bestanden:
der Kandidat Karsten Schmidt

Ordination

Ordiniert wurde:
der Pfarramtskandidat Karsten Schmidt

Hilfsprediger

Als Hilfsprediger mit der Amtsbezeichnung „Pastor“ in den Kirchendienst übernommen wurde:
der Pfarramtskandidat Karsten Schmidt

Vikare

Nach Ablegung des ersten theologischen Examins wurden in die Vikariatsausbildung übernommen:

Ingrid Lütke
Karl Otto Paulsen

Theologiestudenten

In die Liste der Theologiestudenten wurden eingetragen:
stud. phil. et theol. Rüdiger Giese
stud. theol. Jürgen Lehmann
stud. theol. Martin Möller
stud. theol. Peter Jürgen Rönndahl
stud. phil. et theol. Reinhild Schmidt

Kirchenmusiker

Verstorben:
Kirchenmusikdirektor i. R. Karl Georg Kugler

Diakone und Gemeindegewerinnen

Aus dem Gemeindegewerienst ausgeschieden ist:
Diakon Hermann Nagel
St. Christophorus-Kirchengemeinde

In den landeskirchlichen Dienst für den Religionsunterricht an den Berufsschulen übernommen wurde:
Diakon Hermann Nagel

Aus dem Gemeindegewerienst ausgeschieden ist:
Diakon Günther Meinhard
St. Michael-Kirchengemeinde

Zur Unterstützung von Pastor Dietrich Uter bei dem Vertretungsdienst in der Pfarrstelle Behlendorf wurde Diakon Günther Meinhard bestellt.

Für den Gemeindegewerienst wurden angestellt:

Diakon Klaus Dieter Freiberg
St. Lorenz-Kirchengemeinde

Gemeindegewerinin Doris Stroetzel
St. Philippus-Kirchengemeinde

Gemeindegewerinin Karin Rannow
Kirchengemeinde Travemünde

VI. Mitteilungen
